

Spesenreglement Liechtensteiner Schwimmverband (LSCHV)

1. Ziel und Zweck

Dieses Reglement definiert die Grundregeln für Reisekosten und Reiseprozesse und gibt Hinweise zur kosteneffizienten Verwaltung von Reisekosten.

Es ist natürlich unmöglich jede Situation, die möglicherweise angetroffen wird, vorherzusehen. Daher erwartet der LSCHV, dass Ausgaben, die nicht ausdrücklich von diesem Reglement abgedeckt sind, nur in Absprache mit den Verantwortlichen des LSCHV erfolgen. Jede Abweichung von diesem Reglement muss objektiv gerechtfertigt sein.

Die nachstehend definierten Regeln zur Spesenabrechnung gelten für Funktionäre und Mitarbeiter des LSCHV sowie für eingesetzte Betreuer zur Begleitung von Wettkämpfen und Trainingslagern.

2. Grundregeln

Die Reisekosten sind niedrig zu halten. Reisen und Unterkünfte sind möglichst frühzeitig mindestens 3 Wochen im Voraus zu buchen. Treueprogramme oder persönliche Vorlieben dürfen die Auswahl nicht beeinflussen.

Die objektive Begründung für jede Abweichung von dem Spesenreglement muss vom Reisenden in der Spesenabrechnung dokumentiert werden und die Abweichung muss vom direkten Vorgesetzten genehmigt werden.

3. Reise-Standards

3.1. Verpflegung

Frühstück: Für Frühstück können die effektiven Kosten verrechnet werden, max. jedoch CHF 15, wenn:

- Für die Fahrt zum auswärtigem Wettkampfort oder Trainingslager der private Wohnort vor 6 Uhr verlassen werden muss
- Bei der Übernachtung am Wettkampfort das Frühstück nicht im Zimmerpreise enthalten ist.

Mittagessen: Für das Mittagessen können die effektiven Kosten verrechnet werden, max. jedoch CHF 30.

Abendessen: Für das Abendessen können die effektiven Kosten verrechnet werden, max. jedoch CHF 30. Das Abendessen wird nur bei auswärtiger Übernachtung vergütet.

Zwischenverpflegung: Die Zwischenverpflegung inkl. Pausengetränke geht grundsätzlich zu eigenen Lasten und ist von der Spesenabrechnung ausgeschlossen.

Im angegebenen Maximalbetrag (oder Gegenwert in Fremdwährung) sind Getränke mit eingeschlossen.

3.2. Übernachtungen

Für Übernachtungen können die effektiven Kosten verrechnet werden. Der Preis soll das Frühstück beinhalten. Die Rückerstattung der Kosten erfolgt max. für ein 3-Sterne-Hotel. Sollte es nötig sein, eine höhere Hotelkategorie zu buchen, ist mit dem Kassier Rücksprache zu halten und dessen Genehmigung einzuholen.

3.3. Fahrtspesen

Personenwagen: Grundsätzlich erfolgt die Fahrt an Wettkämpfe und in Trainingslager mit mehreren Teilnehmern mit den Mietfahrzeugen des LOC. Dieser rechnet die Fahrzeugmieten direkt mit dem LSCHV ab. Die effektiven Kosten für Diesel/Benzin und Fahrzeugreinigung der Mietfahrzeuge können gegen entsprechende Originalbelege über die Spesenabrechnung eingefordert werden.

Wird für die Fahrt an einen Wettkampf oder in ein Trainingslager das Privatfahrzeug verwendet, werden pro Kilometer CHF 0.70 vergütet. Dieser Kilometerbetrag beinhaltet alle Kosten für das Privatfahrzeug, d.h. Diesel-/Benzinkosten werden in diesem Fall nicht rückvergütet. Die Distanzberechnung richtet sich nach den Angaben auf der Webseite von google maps24.

Die effektiven Parkgebühren können gegen entsprechende Originalbelege ebenfalls abgerechnet werden.

Bahnreisen, Tram- und Busfahrten: Bei Fahrten an Wettkämpfe oder in Trainingslager mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden die effektiven Kosten rückerstattet.

Bei regelmässigen Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Einsatz eines Halbtax-Abonnements zu prüfen. Dieses kann in Absprache und mit Genehmigung des Kassiers des LSCHV bei Bedarf für 2 Jahre erworben werden. Bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Halbtax-Abonnements muss dieses dem LSCHV zurückgegeben werden.

4. Saisonplanung

Kosten für Wettkämpfe, Trainingslager und sonstige Ausflüge mit den Schwimmer/innen müssen vorgängig innerhalb der jährlichen Saisonplanung budgetiert und vom Vorstand genehmigt werden. Im Nachhinein eingereichte Kosten werden nicht rückerstattet.

5. Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung muss i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach dem Anfallen der Spesen ausgefüllt werden. Wenn die Spesenabrechnung nicht spätestens nach 30 Tagen eingereicht wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

Zur Spesenabrechnung ist das entsprechende Formular des Liechtensteiner Schwimmverbandes zu verwenden.

Die Spesenabrechnung hat einschließlich aller Belege im Original beim Kassier zu erfolgen. Bei fehlenden Belegen muss ein Eigenbeleg erstellt werden. Das An- und Abreisedatum des besuchten Ortes ist in der Spesenabrechnung zu dokumentieren.

Bereits bezahlte Rechnungen müssen mit der richtigen Geschäftsadresse ausgestellt werden. Dies ist die vollständige Adresse des LSCHV (Liechtensteiner Schwimmverband, Postfach 746, FL-9490 Vaduz). Ohne Originalbelege erfolgt keine Rückvergütung von Spesen.

Diese Rechnungen dürfen nicht manuell geändert werden, außer dem Vermerk von Trinkgeld. Geschäftliche Rechnungen sind nicht mit einer privaten Adresse zu versehen. Mischen Sie keine geschäftlichen und privaten Ausgaben auf Rechnungen.

Die folgenden Ausgaben werden vom LSCHV nicht übernommen:

- Exclusive-Restaurants, Zigarren und teure Weine
- Übermässiger Alkoholkonsum und Minibarverbrauch
- Wäscheservice für Reisen unter 5 Tagen
- Filme in Hotels
- Bussgelder und entsprechende Bearbeitungsgebühren

6. Vorschüsse

Die Abrechnung erfolgt mit der Verrechnung der geleisteten Spesenvorschüsse. Differenzen zugunsten des Mitarbeiters werden innert Monatsfrist auf das angegebene Bankkonto des Mitarbeiters überwiesen. Beim Bezug von Spesenvorschüssen ist zum Ende des Monats dem Kassier eine genaue Abrechnung vorzulegen.

7. Nutzung Firmenbus

Eigentümer des Buses (Toyota 9-Plätzer) ist der Liechtensteiner Schwimmverband. Dieser wird ausschliesslich für Trainingsfahrten und Trainingslagerfahrten in Gruppen, dh zum Transport der Athleten, Trainer und Betreuer sowie deren Ausrüstung genutzt. Beide Trainer bzw. begleitende Betreuer können den Bus fahren. Der Bus dient der Erleichterung der Organisation und der Verringerung der Aufwendungen für den Schwimmverband und der Athleten.

Der Bus ist über den Liechtensteiner Schwimmverband versichert. Grobfahrlässige Schäden bei Benutzung können an den Verursacher verrechnet werden. Der Bus ist ordentlich und pfleglich zu behandeln.

Unterhalt z.B. Service, Versicherungsprämie und Benzinkosten werden vom Liechtensteiner Schwimmverband getragen. Diese Kosten sind entweder durch Rechnung direkt an den Schwimmverband weiterzuleiten oder können über eine Spesenabrechnung eingereicht werden.

Private Fahrten oder Einzelfahrten zum Training mit dem Bus sind nicht gestattet. Strafzettel werden vom Fahrer getragen.

Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt, da keine Privatfahrten stattfinden.

8. Schlussbemerkung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 15.06.2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Spesenreglement vom 15.04.2019.

Vaduz, den 15.06.2020

Für den Vorstand des LSCHV



Thomas Meier, Präsident



Susanne Burtscher, Kassier

Aenderungshistorie

Datum	Inhalt
15.06.2020	Ergänzung Punkt 7) Nutzung Firmenbus
15.04.2019	Komplette Ueberarbeitung, Anpassung Wertlimite